

Ernennungen von Canonici a latere in den westfälischen Hochstiften nach der preußischen Okkupation

Von Friedrich Keinemann

Es war bei den meisten Domstiften des alten Reiches üblich, daß der Bischof zwei Domherren seines Kapitels an seinen Hof berief und sie dort zu besonderen Aufgaben verwandte. So war zum Beispiel der münstersche Domherr Franz Wilhelm von Spiegel von Kurfürst Max Franz als Hofkammerpräsident und Oberbaukommissar nach Bonn berufen und zum *Canonicus a latere* ernannt worden. Damit genoß er alle Vorteile einer Residenz sowie Präsenz auch während seiner Abwesenheit von Münster¹. In anderen Fällen mag dieser Status allein dazu benutzt worden sein, der damit verbundenen Erleichterungen teilhaftig zu werden, ohne daß dabei eine Funktion bei Hofe ausgeübt wurde. Der Oheim Franz Wilhelms von Spiegel, Goswin Anton von Spiegel, beispielsweise, war 1770 zum *Canonicus a latere* in Paderborn ernannt worden², ohne daß ihm dabei irgendwelche Verpflichtungen in fürstbischöflichen Diensten auferlegt wurden.

¹ Die in Münster geübte Praxis faßte der Domkapitelssekretär in einem Schreiben an den König von Preußen vom 30. Okt. 1802 folgendermaßen zusammen: »Es ist unzweifelhaft, daß ein zeitlicher Bischof die Befugnis habe, beständig zwei *Canonicos* aus Mitte unseres Kapitels zu benennen, um dieselben bei vor kommenden Kirchengelegenheiten zu Rate zu ziehen und brauchen zu können. Durch diese Benennung werden dann dieselben von der Beiwohnung der Generalkapitel in der Maß befreit, daß besagte *Canonici a latere* das *Corpus Praebendae*, worunter dahier die Quoten aus der Kellnerei, Domrentmeisterei und Haus Schonebeck wie auch Bursenteilung, genießen, sofern die Einkünfte aus dieser letzten Rechnung nicht aus den zum Kirchendienst geleisteten Einkünften besteht. Die Benennung und Auswahl der zwei *Canonici a latere* aus der Mitte des Domkapitels hängt vom Willen des Fürstbischofs ab, aber bei den Generalkapiteln vor Jacobi und Martini jeden Jahres werden die *Canonici a latere* dem Domkapitel durch zwei Reskripte genannt, damit dieselben dadurch von der Beiwohnung der Generalkapitel und der Martinivesper für befreit, und zwar als in *negotiis Ecclesiae absentes* und deswegen als *legitime excusati* gehalten werden. Ohne dergleichen Reskripte wäre der Verlust der fällig werdenden Präbendaleinkünfte unvermeidlich« (Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 5 Nr. 37).

² Friedrich Keinemann, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 11), 1967, S. 284.

Besonders deutlich wird der nicht selten offenbare Mißbrauch dieser kapitularischen Sonderstellung nach der Okkupation der Stifter Münster, Paderborn und Hildesheim durch Preußen. Zwar war durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar und die kaiserliche Genehmigung vom 28. April 1803 die Säkularisation dieser Bistümer und damit auch die Aufhebung ihrer Domkapitel in ihrer bisherigen Form bestimmt worden, doch beließ man es preußischerseits zunächst bei einer Vermögensaufnahme und dem Verbot, vakante Stellen wieder zu besetzen³. Über das endgültige Schicksal und den Status der Domkapitel war jedoch noch keine Entscheidung gefallen.

Es ergab sich jetzt die für ein katholisches Land recht merkwürdige Situation, daß ein protestantischer König in die Stellung der früheren Fürstbischöfe, zumindest in administrativer Hinsicht, eingerückt war. Ihm stand es nunmehr auch zu, *Canonici a latere* zu ernennen. Daß die preußische Verwaltung, der diese Rechtsform im übrigen zunächst völlig fremd war, mit einer Anzahl von Anträgen auf eine Erhebung in den bevorrechteten Stand eines *Canonicus a latere* von den dem Usurpator doch recht ungastlich gegenüberstehenden Domkapitularen bedrängt wurde, dürfte deutlich zeigen, welches Verhältnis viele der domkapitularen Herren zu ihrem Amt und ihren geistlichen Pflichten besaßen.

Eröffnet wurde die Reihe der Gesuche von dem kurkölnischen Oberstallmeister Friedrich Adolph von Boenen. Er bat den preußischen König, ihm nicht nur sein bisheriges Gehalt als Oberstallmeister weiterzuzahlen, sondern auch seinen Sohn Wilhelm von Westerholt gen. Gysenberg zum münsterschen *Canonicus a latere* zu ernennen. Der am 15. April 1782 geborene Wilhelm war 1796 durch kaiserliche *Preces* in den Besitz eines Domkanonikats in Münster gelangt. Statutengemäß hatte er danach in 2½jährigem Studium sein Biennium an der Universität Münster absolviert, worauf er am 1. Mai 1802 emanzipiert wurde. Zur ferneren Ausbildung schickte ihn dann sein Vater auf die Universität Göttingen. Boenen wünschte, daß sein Sohn auch während dieses zusätzlichen Studiums im vollen Genuß der Präbendaleinkünfte blieb. So führte er in seinem Schreiben an den preußischen König aus⁴, »es würde daher für ihn äußerst nachteilig sein, wenn er während dieser Zeit die Kollegien auf der Universität vernachlässigen und einigemal die Reise nach Münster machen müßte, um zu den gesetzten Zeiten im dortigen Dom erscheinen zu können, damit er nicht den Genuß seiner Präbende ganz verliere.« Sofern nun aber der König geruhen würde, seinen Sohn zum *Canonicus a latere* zu ernennen, könne dieser ruhig auf der Universität bleiben und sich dort für den Dienst Seiner Majestät »gehörig qualifizieren und nichts destoweniger die Früchte seiner Präbende auch während seiner Abwesenheit beziehen«. Unter dem 6. November 1802 wurde daraufhin Wilhelm von Westerholt vom preußischen König »bis zur Vollendung seiner Studien« der

³ Ebd. S. 219.

⁴ Für das Folgende: Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 5 Nr. 37.

Status eines Canonici a latere verliehen und dieser auch nach Abschluß derselben auf drei weitere Jahre verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit resignierte Wilhelm zugunsten Wilhelm Achills von Westerholt, eines Sohnes seines Bruders Max Friedrich. Wilhelm trat dann seinem Vater als Gehilfe bei dessen Tätigkeit als Statthalter des Herzogs von Arenberg in dessen Territorien Vest Recklinghausen und Meppen zur Seite⁵. Noch erstrebenswerter als in Münster war die Stellung eines Canonici a latere in Paderborn, da hier für den Präbendalgenuß eine fast stete Anwesenheit erforderlich war und derjenige, der den Chordiensten nicht beiwohnte, des größten Teils der Einkünfte verlustig ging. Vielleicht ist das der Grund, weshalb nach der preußischen Okkupation eine ganze Reihe von Gesuchen um den Erhalt dieser vorteilhaften Stellung bei der Paderbornischen Landesregierung einging.

So richtete der damals 24-jährige Domkapitular Werner Maria Moritz von Haxthausen⁶, der zwei Jahre zuvor vergeblich versucht hatte, in Österreich eine Anstellung im Zivil- oder Militärdienst zu finden und sich auch mit dem Gedanken getragen hatte, sich in England um eine Offiziersstellung zu bewerben⁷, am 17. März 1805 ein Schreiben an die preußische Verwaltung, in welchem er darlegte, daß sein »Wunsch, für den Dienst des Staates tätig zu werden«, mit seinen Präzenzpflichten in der Paderborner Domkirche »in Kollision« trete, aus welchem Grunde er darum bitte, ihm »allergnädigst zu gestatten«, daß er, »befreit vom Kirchendienst ohne Verlust seiner Einkünfte instand gesetzt werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen«. Das Ersuchen Haxthausens wurde von der Kriegs- und Domänenkammer Münster befürwortet, da es dem Bewerber an guten Anlagen und Kenntnissen nicht gebreche⁸, allerdings müsse die Ernennung zum Canonici a latere davon abhängig gemacht werden, ob Haxthausen sein Vorhaben, bei der Regierung als Referendar zu arbeiten, wirklich wahrnehmen werde. Diesem Gutachten folgte dann auch das Berliner Ministerium, doch fügte dieses hinzu, man solle zuvor den Landrat und Paderborner Domherrn Maximilian Friedrich von

⁵ Keinemann, Domkapitel S. 352.

⁶ Er war durch Resignation seines Schwagers Hermann Werner von Bocholtz-Asseburg in den Besitz einer Paderborner Dompräbende gelangt (vgl. seinen Nekrolog: WZ 5, 1842 S. 5) und am 28. Juli 1804 aufgeschworen worden. Auf der gleichen Kapitelsitzung wurden den versammelten Kapitularen ein Reskript des Königs von Preußen verlesen, nach welchem frei werdende Pfründen künftig nicht wieder besetzt werden und Optionen unterbleiben sollten. Vakante Archidiaconate waren künftig durch den Generalvikar zu verwalten (Staatsarchiv Münster, Domkapitel Paderborn, Protokolle 28. Juli 1804). Von einer »Auflösung« des Kapitels zu diesem Zeitpunkt kann aber noch nicht die Rede sein. Sie erfolgte erst am 1. Dez. 1810 (Steinhauser, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800–1830: WZ 61, 1903 II, S. 181).

⁷ Werner von Haxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung, 1881, S. VIII.

⁸ Auch von anderer Seite hat man sich sehr günstig über Haxthausen ausgesprochen. So fällt Johannes von Müller 1808 über ihn folgendes Urteil: »Ein anderer bewundernswerter Jüngling, den ich kennen gelernt, ist Herr von Haxthausen, Domherr zu Paderborn, Kenner fast aller Sprachen, von eisernem Fleiße, großem Scharfsinn und der edelsten Bescheidenheit und Simplizität« (Nekrolog: WZ 5, 1842, S. 365).

Elverfeldt fragen, ob er nicht das Kanonikat a latere beanspruche. Da Elverfeldt indes um eine Resignation einkam⁹, wurde dem Antrag Haxthausens stattgegeben. Er leistete am 25. Jan. 1806 den Diensteid und begann seine Tätigkeit in der preußischen Verwaltung als Regierungsauskultor bei der Kriegs- und Domänenkammer Münster, die freilich mit dem Zusammenbruch des preußischen Staates im gleichen Jahre ein Ende fand¹⁰.

Einen ähnlichen Antrag stellte am 16. Mai 1805 der 1774 geborene Paderborner Domkapitular Christoph von Elmendorff zum Füchtel von Haus Welp¹¹. Er begründete ihn damit, daß sein ältester Bruder seit einigen Jahren unvermögend geworden sei, den Familiengütern vorzustehen. Als Bruder und als Geistlicher aber müsse er es für seine erste Pflicht halten, die Oberaufsicht jener Güter zum Besten der noch minderjährigen Kinder seines Bruders zu übernehmen. Ferner besitze er, Christoph von Elmendorff, selbst in der Grafschaft Lingen als Vasall des Königs von Preußen das adelige Lehngut Langenwische. So sei er häufig genötigt, von Paderborn abwesend zu sein, um die Verwaltung dieser Güter in gebührender Weise zu leiten. Indes falle ihm das Reisen infolge seiner geschwächten Gesundheit recht schwer.

Die preußische Regierung sah sich jedoch nicht in der Lage, der Bitte Elmendorffs nachzukommen, da nach ihrer Auffassung die vorgebrachten Gründe des Antragstellers rein privater Art waren und eine Ernennung zum Canonicus a latere in keiner Weise rechtfertigten. Außerdem, so fügte die Regierung hinzu, sei es beim Paderborner Kapitel nicht üblich, mehr als zwei Domherren zu Canonici a latere zu ernennen. Inzwischen war nämlich neben Haxthausen am 5. Mai 1805 der Dompropst des Paderborner Kapitels, Theodor Werner von Bocholtz, der auch als Ehrenpräsident der am 10. Mai 1803 für das Erbfürstentum Paderborn eingerichteten Regierungsdeputation fungierte¹², mit dieser Würde begnadigt worden¹³.

⁹ Vgl. Friedrich Keinemann, Die Resignation des Paderborner Domherrn Maximilian Friedrich von Elverfeldt (1805): WZ 117 S. 356 ff.

¹⁰ Über sein wechselvolles Leben vgl. von Haxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung S. XI ff.

¹¹ Haus Welp lag im Amt Vechta des ehemaligen Niederstifts Münster.

¹² Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände I (Die Behörden der Übergangszeit) S. 25.

¹³ Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 9 Nr. 35. Eine Bestätigung dieses Datums findet sich auch bei *Steinhauser*, S. 181. Nach Paul Michels (Ahnentafeln Paderborner Domherren, 1967, S. 135) soll Theodor Werner von Bocholtz seine Präbende im Jahre 1804 zugunsten des oben erwähnten Werner Moritz Maria von Haxthausen resigniert haben. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß ein Dompropst angesichts der feststehenden Säkularisation und der damit in Aussicht stehenden entsprechenden Pension in Höhe von $\frac{9}{10}$ der bisherigen beträchtlichen Einkünfte damals resigniert haben soll. Außerdem bliebe dann seine im Jahre 1805 erfolgte Ernennung zum Canonicus a latere unerklärlich. Im Protokoll des 28. Juli 1804 ist auch nur von »Herrn Graf Werner von Bocholtz« die Rede. Bei dem Resignanten dürfte es sich vielmehr um Theodor Werners Sohn Hermann Werner handeln, der nach Fahne (Bocholtz I, 2 S. 342) Domherr in Paderborn war. Die Präbende hat er wohl nach dem Tode seiner ersten Frau angenommen und sie vor seiner zweiten Ehe mit Franziska von Haxthausen, einer Schwester des Werner Moritz Maria, wieder resigniert.

Ein Gesuch um die Position eines Canonici a latere für das Hochstift Hildesheim wurde unter dem 24. August 1805 von Karl Friedrich von Vittinghoff gnt. Schell zu Schellenberg, Domkapitular zu Münster, Osnabrück und Hildesheim, bei der preußischen Verwaltung in Münster eingereicht. Als Begründung schreibt er¹⁴: »Als Domkapitular zu Hildesheim bin ich in Gefolg der dortigen Kapitularverfassung zu einer jährlichen Residenz von 13 Wochen und der Beiwohnung zweier Generalkapitel verpflichtet. Ich unterzog mich bis jetzt gern dieser Verpflichtung, obgleich mein eigentlicher Aufenthalt zu Münster ist und die vielen hierdurch veranlaßten Reisen nur zu meiner großen Unbequemlichkeit und Last stattfinden. Doch jetzt macht es mir mein beinahe 60jähriges Alter äußerst wünschenswert, die lange und anhaltende Gichtkrankheit aber, die mich das Zimmer hüten zwingt, für die Erhaltung meiner Gesundheit durchaus noch notwendig, einer Verbindlichkeit enthoben zu werden, deren Erfüllung niemandem Vorteil gewährt, wohl aber mit großem Nachteil für mich verbunden ist. Eure Königl. Majestät erlauben es mir daher allergnädigst, um ein Benefizium a latere bei der Hildesheimischen Domkirche zu bitten. Mein Bitten ist wahrscheinlich nicht unangemessen. Ein jeder kann bezeugen, daß ich jetzt schon zweimal mit wirklicher Gefahr für meine Gesundheit und mit großen Schmerzen eine Reise nach Hildesheim machen mußte, indem keine Ursache, selbst nicht eine tödliche Krankheit, von der Erfüllung der Residenzverbindlichkeit befreit.« Die Kriegs- und Domänenkammer Münster befürwortete den Antrag Schells, da es einwandfrei feststehe, daß dessen schlechter Gesundheitszustand längere Reisen nicht mehr zulasse, zumal er »ohnehin einen Fehler am Fuß« habe. Dieser Empfehlung ist allem Anschein nach dann auch entsprochen worden.

Die Frage, ob die vom preußischen König verliehene Sonderstellung der Canonici a latere auch nach der im Tilsiter Frieden (9. Juli 1807) vereinbarten Abtretung der bisher von Preußen besessenen geistlichen Stiftslande fernerhin ihre Gültigkeit behalten würde, wurde bereits kurze Zeit nach Friedensschluß aufgeworfen. Im Paderborner Domkapitel wurde auf der Generalkapitelsitzung vom 12. September 1807 der Antrag gestellt, das »privilegium canonicatus a latere« des Dompropsts von Bocholtz für erloschen zu erklären und »dem Herrn Dompropst zu schreiben, daß er sich künftig bei der Kirche würde einfinden müssen, wenn er die Kirchenherrendienste verdienen wolle«, welchem Antrag die Mehrheit beipflichtete¹⁵. Theodor Werner von Bocholtz, der bald darauf zum Oberzeremonienmeister an König Jérômes lebenslustigem Hof in Kassel avancierte und von ihm ein Haus mit Mobiliar im Werte von 100 000 fr. erhielt¹⁶, dürfte an einer solchen Regelung wohl kaum interessiert gewesen sein. Auf seinen Einspruch hin kam das Partikularkapitel vom 16. Okt. zu der Auffassung, daß man zwar aus Verfassungsgründen den Beschluß des Generalkapitels nicht aufheben könne, daß man jedoch überlegen möge, ob man die Einkünfte des Dom-

¹⁴ Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 5 Nr. 37.

¹⁵ Für das Folgende: Archiv des Altertumsvereins Paderborn Acta 13.

¹⁶ Wilhelm Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen: WZ 65 (1907) I S. 13.

propstes statt sie zu verteilen, nicht doch besser bis zum endgültigen Entscheid deponieren könne; denn der französische Kaiser habe »nach der Okkupation der hiesigen Provinz bekanntlich verordnet, daß alles bis auf weitere Verfügung in statu quo belassen werden sollte«. Auf dem folgenden Generalkapitel am 4. Dez. war man in der Frage, ob das Kanonikat a latere des Dompropstes als erloschen anzusehen sei, geteilter Meinung und kam schließlich zu der Lösung, »daß das Faktum aufgesetzt und an zwei unparteiischen Rechtsgelehrte zum Gutachten vorgelegt werden sollte«. Hiermit wurden die Göttinger Professoren Balhorn und Winicke betraut. Die Antwort ging am 19. März 1807 beim Paderborner Domkapitel ein¹⁷. Auf dem Generalkapitel vom 19. April 1808 wurde das Gutachten verlesen¹⁸. In ihm wurde die Auffassung vertreten, daß der Dompropst von Bocholtz »für einen wirklichen Canonicus a latere von dem Domkapitel anerkannt und gehalten werden sollte«. Begründet wurde diese Entscheidung folgendermaßen: Bekanntlich hätte der König von Preußen von Kaiser und Reich die Befugnis erhalten, in den in Besitz genommenen Ländern die geistlichen Korporationen aufzuheben. Wenngleich hiervon im allgemeinen noch kein Gebrauch gemacht worden sei, so hätten doch von Zeit zu Zeit verschiedene Modifikationen stattgefunden, zu denen auch gehört habe, daß der König von Preußen dem Dompropst ein Kanonikat a latere übertragen hätte. Eine derartige von einem Bischof übertragene Sonderstellung sei mit dem Tode des letzteren erloschen. Das sei aber bei dem vom preußischen König übertragenen Kanonikat nicht der Fall. Vielmehr handele es sich um ein privilegium personale. Nun seien aber die privilegia personalia bekanntlich »perpetua und gingen der Regel nach per mortem concedentis nicht verloren«. Hinzu komme, daß das Paderborner Domkapitel nicht berechtigt sei, das Edikt des Kaisers, »welches jegliche Änderung in statu quo verbiete, zu provozieren noch auf irgendeine Art zu interpretieren«. Auf Grund dieses Gutachtens beschloß das Generalkapitel mit Mehrheit, daß dem Dompropst »die Freihaltung eines Kanonikats a latere pro praeterito et futuro zugestanden werden« sollte.

¹⁷ Staatsarchiv Münster, Domkapitel Paderborn, Protokolle Bd. 82, Prot. vom 19. März 1807.

¹⁸ Ebd., Prot. vom 19. April 1808.